



Zeichenerklärung

- Festsetzungen nach § 9 BauGB
 - Bauweise (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
 - Baugrenze (§ 23 Abs.1 und 3 BauNVO)
 - Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Firstichtung für Hauptdächer
 - Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)
 - Grünflächen
 - Zweckbestimmung
 - Parkanlage
- Festsetzung nach § 34 BauGB
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung (§ 34 Abs.4 Satz 1 Nr.1 u.3 BauGB)
- Darstellungen ohne Normcharakter
 - Flurstückseingrenzung mit Flurstücksnummer
 - vorhandene Wohn- und Nebengebäude
 - Denkmal (nachrichtliche Übernahme)

Verfahrensvermerke

1. Die Stadtvertretung hat am 23.05.97 den Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Ueckermünde, d. 02. 2000
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Der Bürgermeister

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.06.97 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ueckermünde, d. 02. 2000
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Der Bürgermeister

3. Der Entwurf der Satzung und die Begründung haben in der Zeit vom 22.07.97 bis zum 23.08.97 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom bis zum durch Aushang am 24.06.97 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Ueckermünde, d. 02. 2000
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Der Bürgermeister

4. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.03.99 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ueckermünde, d. 02. 2000
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Der Bürgermeister

5. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig bescheinigt.

..... (Unterschrift)
Leiter des Katasteramtes

6. Die Satzung über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage in Verbindung mit der Abrundung Bellin wurde am 23.03.97 von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.03.97 gebilligt.

Ueckermünde, d. 02. 2000
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Der Bürgermeister

7. Die Genehmigung der Satzung wurde mit Erlaß des Landrates des Uecker-Randow-Kreises am 16.06.99 AZ 0255/99 erteilt.

Ueckermünde, d. 02. 2000
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Der Bürgermeister

8. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ueckermünde, d. 02. 2000
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Der Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom bis zum 01.07.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 12.07.99 in Kraft getreten.

Ueckermünde, d. 02. 2000
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Der Bürgermeister

Übersichtsplan

M 1 : 25000



SATZUNG

der Stadt Ueckermünde zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Bellin nach §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in Verbindung mit gestalterischen Festsetzungen gem. §86 Landesbauordnung Meckl. - Vorpommern

Aufgrund des § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.1 und 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.86 zuletzt geändert durch das Investitions erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.93 (BGBl. I S.466) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ueckermünde vom und mit Erlaß des Landrates des Uecker-Randow-Kreises folgende Satzung für die Ortslage Bellin erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich
Die Grundstücke aus der Flur 1 und 3 der Gemarkung Bellin, die sich in der Planzeichnung mit dem Maßstab 1:2500 innerhalb der schwarzen Umrandung befinden, liegen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Bellin.
Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung werden gem. § 34 Abs.4 Satz 3 und 4 i.V.m. § 9 Abs.1 BauGB und § 86 der LBauO Mecklenburg - Vorpommern folgende textliche Festsetzungen getroffen:

2.1 Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

- Die vorhandenen Bäume mit mehr als 30cm Stammumfang in 1,30m Höhe über der Bodenfläche sind zu erhalten. Dies gilt auch für Obstbäume einschließlich Walnuß und Eskastanie. Bestehende topografische Höhenlagen an den Baumstandorten sind zu erhalten. Ausnahmen können nur in Verbindung mit fachgerechten Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zugelassen werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 2 BauGB).

- Für alle im öffentlichen Raum neu zu pflanzenden Bäume werden einheimische Laubbaumarten festgesetzt. Diese sind fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB).

- Auf unbebauten Grundstücken ist pro 100 m² versiegelter Fläche auf dem jeweiligen Grundstück die Pflanzung von mindestens:
* 30 m² Strauchpflanzung, 2x verpflanzte Qualität ohne Ballen bestehend aus mindestens 2 Straucharten,
* 1 Stück Baum, 2x verpflanzte, Stammumfang 10 - 12 cm mit Ballen, Hochstamm aus einheimischen und standorttypischen Laubgehölzen vorzunehmen (einschließlich Vogelnährgehölze) (§ 9 Abs. 1 Nr.25a in Verbindung mit § 8a Abs. 1 BNatSchG).

- Grundstückszufahrten, Gebäude, Stellplatzflächen u.ä. sind außerhalb der Krontraufbereiche anzuordnen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

2.2 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 LBauO Meckl. - Vorpommern

- Die Einordnung von Hauptgebäuden wird sichtbar zum Straßenraum in gestalterischer Anpassung an die umgebende Dorfbebauung gem. § 34 Abs.1 festgesetzt. Nebengebäude und Nebenanlagen sind grundsätzlich zurückgesetzt einzuordnen. Dies gilt auch für Garagen und Carports (§ 86 Abs.1 Nr.2 LBauO M-V).

- Nebenanlagen im Sinne des §14 Abs.2 BauNVO sind nicht zulässig, soweit sie gestalterisch in den Straßenraum wirken (§ 86 Abs.1 Nr.2 LBauO M-V).

- Zur Erhaltung der baulichen Gestaltung des Wohngebietes nördlich des Strandweges wird das steilgeneigte Dach für Hauptgebäude festgesetzt (§86 Abs.1Nr.1 LBauO M-V).

- Einfriedungen zur Gemarkungsfläche hin sind zu begrünen (§ 86 Abs.1 Nr.4 LBauO M-V)

- Vorgartenflächen sind größtenteils unversiegelt anzulegen und zu begrünen. Befestigte Flächen (Geh- und Fahrflächen, Stellplätze usw.) dürfen insgesamt 20% der Vorgartenfläche nicht überschreiten. (§ 86 Abs.1 Nr.4 LBauO M-V)

- Die baulich nicht genutzten Flächen der Grundstücke sind als Vor-, Wohn- oder Nutzgärten in eigener Zuständigkeit gärtnerisch zu gestalten (§ 86 Abs. 1 Ziff. 6 i.V. mit § 8 Abs. 1 LBauO Meckl.-Vorpommern).

Stand: Dez. 1998